

Ehe – Der Unterhalt



Trennungsunterhalt

Nachehelicher Unterhalt

Kindesunterhalt

Zeitpunkt:

ab dauerndem Getrenntleben der Ehegatten

Sinn und Zweck:

Fortführung des bisherigen gemeinsamen ehelichen Lebensstandards

Selbstbehaltsträge („Düsseldorfer Tabelle“)

Vertragliche Abweichungen:

- allenfalls zur Konkretisierung des gesetzlich geschuldeten Zahlungsumfanges (Bezifferung des Tatbestandsmerkmals „angemessen“) denkbar
- nicht möglich: Verzicht für die Zukunft.

Zeitpunkt:

noch während des Bestands der Ehe, wenn im Zeitpunkt der Scheidung Voraussetzungen der §§ 1570 – 1573 BGB vorliegen

Selbstbehalt

Vertragliche Vereinbarungen:

- bereits bei Eheschließung, während der Ehe oder im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung anlässlich der Trennung denkbar (notarielle Beurkundung, § 1585c BGB).
- Unwirksamkeit bei Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) oder wegen Verstoßes gegen das Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Zeitpunkt:

während der Trennung oder nach Scheidung, minderjähriges Kind bei einem der beiden Elternteile

Selbstbehalt

Vertragliche Vereinbarungen:

- nur mit Genehmigung des Familiengerichts denkbar
- nur bei einem angemessenen anderen Ausgleich
- möglich: Vereinbarung der Zahlung eines höheren als des geschuldeten Unterhalts

Der **BGH** hat den Vorrang der Ehevertragsfreiheit vor dem eher rechtspolitisch gefärbten Rollenbild der nachehelichen Solidarität betont. Der Zugewinnausgleich sei der ehevertraglichen Disposition am weitesten zugänglich. Im nachehelichen Unterhaltsrecht ist der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit, der Vorsorgeunterhalt, der Aufstockungsunterhalt und der Ausbildungsunterhalt (§§ 1573, 1578 Abs. 2, 1. Variante, Abs. 3, 1573 Abs. 2, 1575 BGB) regelmäßig weitestgehend disponibel, während der Krankheits- und Altersunterhalt (§§ 1572, 1571 BGB) und ihm gleichgelagert der Versorgungsausgleich einer enger begrenzten Disposition unterliegen. Der Kindesbetreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) ist wegen seiner Drittwirkung zugunsten/zu Lasten des Kindes und dessen Erziehung in stärkstem Umfang der Wirksamkeitskontrolle (§ 138 Abs. 1 BGB) bzw. Ausübungskontrolle (§ 242 BGB) ausgesetzt.